# AMTSBLA

## für den Gubener Wasserund Abwasserzweckverband



10. Jahrgang

kostenlos

Guben 29,12,2010

Nr. 02/2010

#### INHALTSVERZEICHNIS

1. 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Seiten 3-6

#### Präambel

- Grundsatz der Gebührenerhebung 8 1
- 2 Gebührenschuldner
- 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- 5 Veranlagung und Fälligkeit
- Auskunfts- und Anzeigepflicht
- an an an an 7 Grundgebühr
- 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- 8 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzungszuschlag
- Gebühren für Sonderleistungen § 11
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- \$ 13 Inkrafttreten
- П. Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasserund Abwasserzweckverbandes

Seiten 7-12

#### Präambel

- 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- 2 Gebührenschuldner
- 5000000 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- 5 Veranlagung und Fälligkeit
- 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- 7 8 Grundgebühr
- Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- \$ 11 Inkrafttreten
- III. 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des Gubener Wasserund Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Seiten 13-18

#### Präambel

- 1 Allgemeines an an an an
- 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- 3 Begriffsbestimmungen
- Anschluss- und Benutzungsrecht
- 8383 5 Benutzungszwang
- Befreiung vom Benutzungszwang

Hersusgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Verbandsversteber, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.; (0.35.61) 4.38.20 Druck: DVH Weiss-Druck GmhH & Co.KG

Auflage: 19,400

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenles zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind beim Hemusgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

§ 8 § 9 § 10 Anmeldepflicht Auskunftspflicht, Betretungsrecht Entsorgungsablauf / Modalitäten Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten § 11 § 12 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen § 13 Haftung § 14 § 15 Ordnungswidrigkeit Inkrafttreten IV. 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammentsorgungssatzung Seiten 19-22 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 Präambel § 1 § 2 Allgemeines, Benutzungsgebühren Gebührenschuldner § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht § 4 § 5 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten \$ 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze) Kostenerstattung für Sonderleistungen § 8 § 9 Ordnungswidrigkeiten Inkrafttreten Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung Seiten 22-23 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 09.12.2010 - Beschluss Nr. VV 16/10 - Beschluss Nr. VV 17/10 - Beschluss Nr. VV 18/10 - Beschluss Nr. VV 19/10 - Beschluss Nr. VV 20/10 - Beschluss Nr. VV 21/10 - Beschluss Nr. VV 22/10 - Beschluss Nr. VV 23/10 - Beschluss Nr. VV 24/10 - Beschluss Nr. VV 25/10 - Beschluss Nr. VV 26/10 - Beschluss Nr. VV 27/10 - Beschluss Nr. VV 28/10 - Beschluss Nr. VV 29/10 - Beschluss Nr. VV 30/10 Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung VI. des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20.12.2010 Seite 23 - Beschluss Nr. VV 32/10 - Beschluss Nr. VV 33/10 - Beschluss Nr. VV 34/10 - Beschluss Nr. VV 35/10 VII. Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2010 Seite 23 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 24 Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes IX. über das Ausliegen von drei Mitteilungen für Herrn Andreas Thiede, Seite 24 geb. 08.02.1956, letzte bekannte Anschrift: Weinberg 13, 15848 Friedland

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

### 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 25.01.2010

#### Präambel

#### Auf Grund

der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202),

der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI, 1 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI, 1 S.202),

§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160),

des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz-BbgAbwAG) vom 08.02.1996(GVBl. 1 S.14), zuletzt gelindert durch. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28)

der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBL I S. 2474),

der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.12;2010 mit Beschluss Nr. VV 32/10 die 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 25.01.2007 beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- Grundsatz der Gebührenerhebung
- 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Gebührenschuldner
- Entstehung der Gebührenpflicht
- Up to the to the the the to the the the to the to the Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- Veranlagung und Fälligkeit
- Auskunfts- und Anzeigepflicht
- Grundgebühr
- Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- Mengengebühr
- Starkverschmutzungszuschlag
- 11 Gebühren für Sonderleistungen
- 12 Ordnungswidrigkeiten
- 13 Inkrafttreten

## Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ vom 25.01.2007 erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

#### § 2 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Ent-(1) wässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte, Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des (1) Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses (2) des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage

#### 84 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlags-(1) wassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das (2)Kalenderjahr.

## Veranlagung und Fälligkeit

- Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebüh-(1) renbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldnern die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

| Gemeinde/Stadt  | 1.<br>Abschlag | 2.<br>Abschlag | 3.<br>Abschlag | 4.<br>Abschlag | 5.<br>Abschlag |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Lieberose ohne die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz | 15. April      | 15. Juni       | 15. August     | 15. Oktober    | 15. Dezember   |
| Lieberose, die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und<br>Trebitz  | 15. März       | 15. Mai        | 15. Juli       | 15. September  | 15. November   |
| Jamlitz ohne die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf                     | 15. April      | 15. Juni       | 15. August     | 15. Oktober    | 15. Dezember   |
| Jamlitz, die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf                         | 15. März       | 15. Mai        | 15. Juli       | 15. September  | 15. November   |

| Schwielochsee, der OT Speichrow   | 15. April | 15. Juni | 15. August | 15. Oktober   | 15. Dezember |
|---|-----------|----------|------------|---------------|--------------|
| Friedland ohne die Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen,<br>Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lin-<br>dow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust, Pie-<br>skow und Weichensdorf | 15. April | 15. Juni | 15. August | 15. Oktober   | 15. Dezember |
| Friedland die Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen, Gün-<br>thersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lin-<br>dow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und<br>Weichensdorf               | 15. März  | 15. Mai  | 15. Juli   | 15. September | 15. November |
| Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower<br>Wochenendsiedlung  | 15. März  | 15. Mai  | 15. Juli   | 15. September | 15. November |
| Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower<br>Wochenendsiedlung   | 15. April | 15. Juni | 15. August | 15. Oktober   | 15. Dezember |
| Grunow-Dammendorf OT Grunow   | 15. April | 15. Juni | 15. August | 15. Oktober   | 15. Dezember |
| Schenkendöbern OT Staakow   | 15. März  | 15. Mai  | 15. Juli   | 15. September | 15. November |

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

| Gemeinde/Stadt   | 1.<br>Abschlag | 2.<br>Abschlag | 3.<br>Abschlag | 4.<br>Abschlag | 5.<br>Abschlag |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Tauche, die Ortsteile Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen  | 15. April      | 15. Juni       | 15. August     | 15. Oktober    | 15. Dezember   |
| Tauche, die Ortsteile Briescht und Kossenblatt   | 15. März       | 15. Mai        | 15. Juli       | 15. September  | 15. November   |
| Schwielochsee, die Ortsteile Goyatz (ohne den bewohn-<br>ten Gemeindeteil Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Lie-<br>bitz nur mit den bewohnten Gemeindeteilen Groß Liebitz<br>und Klein Liebitz            | 15. März       | 15. Mai        | 15. Juli       | 15. September  | 15. November   |
| Schwielochsee, die Ortsteile Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne<br>die bewohnten Gemeindeteile Groß Liebitz und Klein Lie-<br>bitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohn-<br>ten Gemeindeteil Siegadel | 15. April      | 15. Juni       | 15. August     | 15. Oktober    | 15. Dezember   |

fallig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

#### § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen

- um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

#### § 7 Grundgebühr

- Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007

 Zählergröße/Nenndurchfluss
 Jahresgrundgebühr

 bis Qn 2,5 m³/h
 29,44 Euro

 Qn 6,0 m³/h
 164,86 Euro

 Qn 10,0 m³/h
 736,00 Euro

 Qn 15,0 m²/h
 1472,00 Euro

 Qn 40,0 m³/h
 1736,96 Euro

 Qn 60,0 m²/h
 1957,76 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

vom 01.01.2007 bis 31.12.2008

|                                    | 71                        |
|------------------------------------|---------------------------|
| Zählergröße/Nenndurchfluss         | Jahresgrundgebüh          |
| bis Qn 2,5 m³/h                    | 163,56 Euro               |
| Qn 6,0 m³/h                        | 392,52 Euro               |
| Qn 10,0 m³/h                       | 654,27 Euro               |
| Qn 15,0 m³/h                       | 981,36 Euro               |
| für jeden weiteren m³/h            | 65,40 Euro                |
| ab 01.01.2009                      |                           |
| Zählergröße/ Nenndurchfluss        | Jahresgrundgebühr         |
| bis On 2,5 m³/h                    | 210,00 Euro               |
| Qn 6,0 m³/h                        | 504,00 Euro               |
| Qn 10,0 m³/h                       | 840,00 Euro               |
| Qn 15,0 m <sup>3</sup> / h         | 1260,00 Euro              |
| für jeden weiteren m³/h            | 84,00 Euro                |
| - für die rechtlich selbständige l | Entwässerungsanlage E III |
| vom 01.01.2007                     |                           |
| Zählergröße/Nenndurchfluss         | Jahresgrundgebühr         |
| bis Qn 2,5 m³/h                    | 186,00 Euro               |
| Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h           | 446,40 Euro               |
| Qn 10,0 m³/h                       | 744,00 Euro               |
| Qn 15,0 m³/h                       | - 1116,00 Euro            |
| für jeden weiteren m³/h            | 74,40 Euro                |

vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

## Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in m3, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet
- Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im (2) Erhebungszeitraum
  - der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommeaus. ne, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
  - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge,
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
  - von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m1. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden. Als Berechnungsformel gilt:

m3 abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,5136 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,5136 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben für die Jahre 2003 bis 2007. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

|      | geneigte Dächer | (1.1) | 0,95 |
|------|-----------------|-------|------|
| 8000 | Flachdächer     | (1.2) | 0,85 |

- 0.20 (1.3)Gründächer (2.1.1)0.90 Asphalt (2.1.2)0.80 Beton Verbundsteine. unverfugtes Pflaster etc. (2.2)0,60 Rasengittersteine, Kies 0,20 (2.3)
  - durch Mengenmessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u. a.).
- Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengenmessgerät nicht richtig (4) oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m3 abgerundet. (5)
- Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein (6) Wasserzähler oder Mengenmessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengenmessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Ent-(7) wässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte An-träge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.
- Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen (8) des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

## Mengengebühr

- Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für (1) Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I 3,04 €/m³ Schmutzwasser vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 2,94 €/m1 Schmutzwasser vom 01.01.2010
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II 3,70 €/m3 Schmutzwasser vom 01.01.2007
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III vom 01.01.2007 bis 31.12.2008 4,04 €/m³ Schmutzwasser 4,46 €/m³ Schmutzwasser ab 01.01.2009
- Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssy-(2) steme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I 1,84 €/m3. vom 01.01.2007

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III

erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

(3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E 1
vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 1,48 €/m³
vom 01.01.2010 1,20 €/m³.

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

#### § 10 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

> Fi = Schmutzfracht des Parameters i. V. 100% Gesamtzuflussfracht des Parameters i wobei

V = gemessene Konzentration des Parameters j im Abfluss des Klärwerkes Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes

ist

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB<sub>2</sub>, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
  - Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
  - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

#### § 11 Gebühren für Sonderleistungen

- Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler.

Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler.

Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzihler.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten f\u00e4r das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher T. Hähle Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom
25.01.2007, beschlossen am 20.12.2010 durch die Verbandsversammlung mit
Beschluss Nr. VV 32/10, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.
Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung
enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich,
unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel
ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher Gubener Wasser- und Ahwasserzweckverband (GWAZ)

#### Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### Präambel

Auf der Grundlage

der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. 1 S. 202)

der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI, I S. 202),

der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVB). I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160),

der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVB). 2005 I S. 50f) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.1/10, Nr. 28),

des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI.

der Abgabenordnung (AO 1977) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2474)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 20.12.2010 mit Beschluss Nr. VV 33/10 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines, Benutzungsgebühren ğ
- 2 Gebührenschuldner
- Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht ŝ
- 3 4 5 6 7 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- Veranlagung und Fälligkeit
- Auskunfts- und Anzeigepflicht
- 香香 Grundgebühr
- 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten \$ 11

## Allgemeines, Benutzungsgebühren

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - nachfolgend Ver-(1) band genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemunde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück ge-

- Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den (2)Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwas-sers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vorund Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- Die Benutzungsgebühren werden für dauerhaft zu Wohnzwecken genutz-(5) te Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke getrennt kalkuliert.
- (6)Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

#### 82 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. (1) Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (2)

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Bescitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.

- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.
  - § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 5 Veranlagung und Fälligkeit

 Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldnern, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
- f
  ür die rechtlich selbst
  ändige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

| Gemeinde/Stadt  | 1.Abschlag | 2. Abschlag | 3.Abschlag | 4. Abschlag | 5. Abschlag |
|---|------------|-------------|------------|-------------|-------------|
| Lieberose ohne die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz   | 15.04.     | 15.06.      | 15.08.     | 15.10.      | 15.12.      |
| Lieberose, die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und<br>Trebitz  | 15.03      | 15.05.      | 15.07.     | 15.09.      | 15.11.      |
| Jamlitz ohne die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf   | 15.04.     | 15.06.      | 15.08.     | 15.10.      | 15.12.      |
| Jamlitz, die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf   | 15.03.     | 15.05.      | 15.07.     | 15.9.       | 15.11.      |
| Schwielochsee der Ortsteil Speichrow  | 15.04.     | 15.06.      | 15.08.     | 15.10.      | 15.12,      |
| Friedland ohne die Ortsteile Chossewitz Groß Briesen, Gün-<br>thersdorf, Karras<br>Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz,<br>Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust Pieskow und<br>Weichensdorf | 15.04.     | 15.06.      | 15.08.     | 15.10.      | 15.12,      |
| Friedland die Ortsteile Chossewitz Groß Briesen, Günthersdorf, Karras<br>Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz,<br>Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf                      | 15.03.     | 15.05.      | 15.07.     | 15.09.      | 15.11.      |
| Friedland der Ortsteil Pieskow ohne die Pieskower<br>Wochenendsiedlung  | 15.03.     | 15.05.      | 15.07,     | 15.09.      | 15.11.      |
| Friedland der Ortsteil Pieskow nur die Pieskower<br>Wochenendsiedlung   | 15.04.     | 15.06.      | 15.08.     | 45.10.      | 15.12,      |
| Grunow-Dammendorf<br>Ortsteil Grunow  | 15.04.     | 15.06.      | 15.08.     | 15.10.      | 15.12.      |
| Schenkendöbern<br>Ortsteil Staakow  | 15.03.     | 15.05.      | 15.07.     | 15.09.      | 15.11.      |

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

| Gemeinde/Stadt   | 1. Abschlag  | 2. Abschlag | 3. Abschlag   | 4. Abschlag      | 5. Abschlag     |
|--|--------------|-------------|---------------|------------------|-----------------|
| Tauche, die Ortsteile Mittweide, Trebatsch, Ranzig und<br>Stremmen   | 15.<br>April | 15.<br>Juni | 15.<br>August | 15.<br>Oktober   | 15.<br>Dezember |
| Tauche, die Ortsteile Briescht und Kossenblatt   | 15.<br>März  | 15.<br>Mai  | 15.<br>Juli   | 15,<br>September | 15.<br>November |
| Schwielochsee, die Ortsteile Goyatz (ohne den bewohnten<br>Gemeindeteil Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur<br>mit den bewohnten Gemeindeteilen Groß Liebitz und Klein<br>Liebitz                | 15.<br>März  | 15.<br>Mai  | 15.<br>Juli   | 15.<br>September | 15.<br>November |
| Schwielochsee, die Ortsteile Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne<br>die bewohnten Gemeindeteile Groß Liebitz und Klein Lie-<br>bitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohn-<br>ten Gemeindeteil Siegadel | 15.<br>April | 15.<br>Juni | 15.<br>August | 15.<br>Oktober   | 15.<br>Dezember |

- (2) Bagatelibeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO).

Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

#### § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigenfümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung.

Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

#### § 7 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zähleror/SRe/Monndoeshiller

| Zanie    | rgrone/Nenndurchfluss           | Jahresgrundgebühr |
|----------|---------------------------------|-------------------|
| bis Q    | n 2,5 m³/h                      | 35,00 Euro        |
| Qn       | 6,0 m³/h                        | 196,00 Euro       |
| Qn       | 10,0 m³/h                       | 875,00 Euro       |
| Qn       | 15,0 m³/h                       | 1750,00 Euro      |
| Qn       | 40,0 m³/h                       | 2065,00 Euro      |
| Qtt      | 60,0 m³/h                       | 2327,00 Euro      |
|          | 01.2008<br>größe/Nenndurchfluss | Jahresgrundgebühr |
| bis Qr   | 2,5 m <sup>2</sup> /h           | 60,50 Euro        |
| Qn       | 6,0 m³/h                        | 338,80 Euro       |
| Qn       | 10,0 m³/h                       | 1512,50 Euro      |
| Qn       | 15,0 m <sup>3</sup> /h          | 3025,00 Euro      |
|          | . (C.C. (C.C.)                  |                   |
| Qn<br>Qn | 40,0 m³/h<br>60.0 m³/h          | 3569,50 Euro      |

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007

| Zählergröße/Nenndurchfluss |      |                   | Jahresgrundgebühr |
|----------------------------|------|-------------------|-------------------|
| bis Qn                     | 2,5  | m <sup>3</sup> /h | 87,72 Euro        |
| Qn                         | 6,0  | m <sup>3</sup> /h | 210,60 Euro       |
| Qn                         | 10,0 | m <sup>3</sup> /h | 351,00 Euro       |
| Qn                         | 15,0 | m <sup>3</sup> /h | 526,44 Euro       |

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

| Zählergröße/Nenndurchfluss |         |                | Jahresgrundgebühr |
|----------------------------|---------|----------------|-------------------|
| bis Qn                     | 2,5     | m³/h           | 51,36 Euro        |
| Qn                         | 6,0     | ) m³/h         | 123,24 Euro       |
| Qn                         | 10,     | 0 m³/h         | 205,44 Euro       |
| Qn                         | 15,     | 0 m³/h         | 308,16 Euro       |
| ab 01.0                    | 1.2009  |                |                   |
| Zähler                     | größe/N | lenndurchfluss | Jahresgrundgebühr |
| bis Qn                     | 2,5     | m³/h           | 56,54 Euro        |
| Qn.                        | 6,0     | m³/h           | 135,70 Euro       |
| Qn                         | 10,0    | m³/h           | 226,16 Euro       |
| On                         | 15.0    | m³/h           | 339,24 Euro       |

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, die
  - über die Entwässerungsanlage E I entsorgt werden, beträgt 14,65 Euro je Verbrauchsstelle
  - über die Entwässerungsanlagen E II und E III entsorgt werden, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Entwässerungsanlagen E II und E III gemäß Absatz 2.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

#### § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

 Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle.

Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres.

Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.

- (2) Für die Entwässerungsanlage E I werden dabei 90% des Wasserverbrauchs, für die Entwässerungsanlagen E II und E III 100% des Wasserverbrauchs in Ansatz gebracht.
- (3) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes z\u00e4hlen:
  - a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser.
  - b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
  - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.

(1)

13,10 Euro/m3

- (4) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserder öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (5) Soweit Wassermengen nach Abs. 3, Buchstabe b. und e. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (6)Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.
- Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 und 6 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 6 bis auf Widerruf.
- Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden vor Anwendung der Regelung des Abs. 2, die nach Abs. 4 und 5 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (9) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder b)der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder

e) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder d)eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde

- Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (11) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

 für die Entwässerungsanlage E I ab 01.01.2007 3,96 Euro je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die Entwässerungsanlage E II ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 6,66 Euro 6.79 Euro ab 01.01.2009 je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

 für die Entwässerungsanlage E III ab 01.01.2007 bis 31.12.2009 6,88 Euro ab 01.01.2010 6,85 Euro je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

(12) Der Gebührensatz gemäß Abs. 11 schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30m für die Entwässerungsanlage E I und 15m für die Entwässerungsanlage E II ein. Soweit die Verwendung von

- Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.
- (13) Für saisonal genutzte Grundstücke welche an der Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind gilt als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

Für an die Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossene saisonal genutzte Grundstücke gilt Absatz 8 entsprechend.

Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

> - für die Entwässerungsanlage E I ab 01.01.2007 12,60 Euro/m3

- für die Entwässerungsanlage E II ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 6,66 Euro/m3 ab 01.01.2009 bis 31.10.2010 6,79 Euro/m3 ab 01.11.2010 für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8m3 entsorgtes Abwasser 6,79 Euro/m3 für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max.2,5m3

- für die Entwässerungsanlage E III ab 01.01.2007 bis 31.12.2009 6,88 Euro/m3 ab 01.01.2010 6,85 Euro/m3.

entsorgtes Abwasser

Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlämmen aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen der Entwässerungsanlagen E I, E II und E III beträgt einheitlich 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlämme.

## Kostenerstattung für Sonderleistungen

- Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2,3,4 und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.
- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler.

Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.

Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz. für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 5 und 6 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder § 8, Abs. 7 den Einbau nicht anzeigt,

b. entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,

c. Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,

d. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.

5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

#### § 11 Inkrafttreten

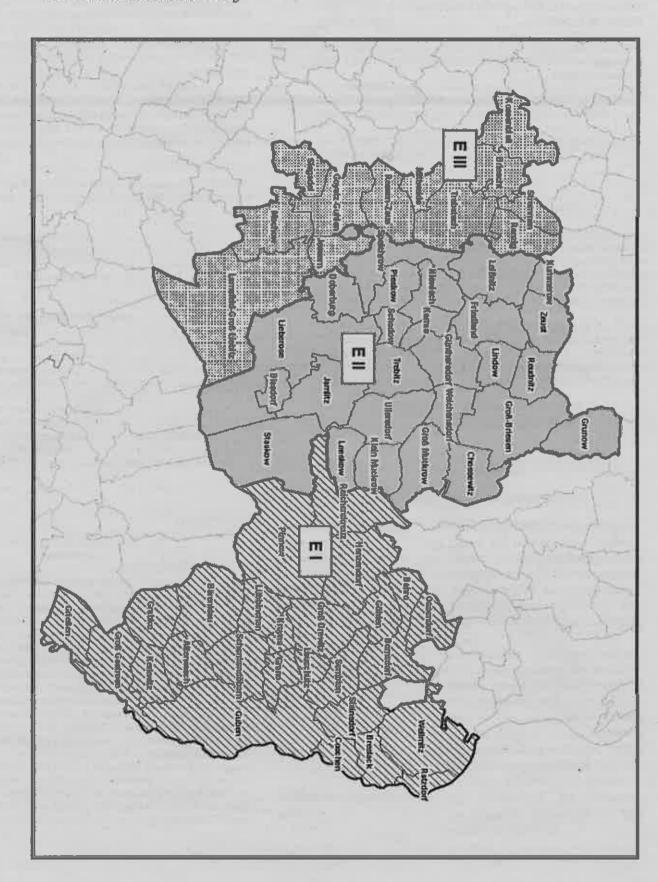
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher

T. Hähle Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



#### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 20.12.2010 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 33/10, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser - und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher iubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

## 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25.01.2007

#### Präambel

Auf der Grundlage

der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI.

der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI, 1 S. 202),

der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI. 2005 I S. 50ff) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I/10, Nr. 28),

des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. 1/10, Nr. 28)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 20.12.2010 mit Beschluss Nr. VV 34/10 die 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung vom 25.01.2007 beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 § 2 § 3 § 5 § 5 § 6 7 8 9 9 9 9 9 10 11 Allgemeines Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer Begriffsbestimmungen Anschluss- und Benutzungsrecht

Benutzungszwang

Befreiung vom Benutzungszwang

Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

Anmeldepflicht

Auskunftspflicht, Betretungsrecht Entsorgungsablauf / Modalitäten

Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten

Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen § 12

§ 13 § 14

(1)

Ordnungswidrigkeit

Inkrafttreten § 15

### Allgemeines

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben nach dieser Satzung drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen und zwar eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendübern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemunde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I), eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II) und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die dezentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- Als an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube verfügen.
- Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlagen nach Abs. I ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke (4) ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.
- Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer geson-(5) derten Satzung geregelt.

## § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhän-(1) gende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grund-(2)stückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Gruben als öffentlich rechtliche Einrichtung

Zur öffentlichen Entwässerungsanlageanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlammentsorgung dienen.

Abwasser

ist in abflusslosen Gruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandenen (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.

Grundstücksabwasseranlage

die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.

abflusslose Sammelgrube ist ein geeigneter dichter Behälter zum

Sammeln häuslichen

Abwassers.

Hausanschluss

ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflus-

slosen Sammelgrube.

Abwasserhausinstallation sind die Abwasserleitungen innerhalb des

n Gebäude

Verbrauchsstelle

ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 "Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens", berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

#### § 5 Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen. (Benutzungszwang).

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

#### § 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

## § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- Die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Zusätzlich ist sie vom Grundstückseigentümer dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
- Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
- Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
- Zahl der angeschlossenen Einwohner
- Material aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
- eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie den
- Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (3) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslosen Sammelgruben stillzulegen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können.

Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach dessen Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.

- (6) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 2 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
  Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (8) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (9) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (10) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen(z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 und 4 dieser Satzung.

#### § 8 Anmeldepflicht

- Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer abflusslosen Sammelgrube auf seinem Grundstück dem Verband schriftlich zur Kemmis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die baurechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auch auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken.

02/2010

#### § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünste zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

#### § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten

- Die Entsorgung erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst.
- (2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist f\u00fcr die einzelnen rechtlich selbst\u00e4ndigen Anlagen getrennt geregelt, sie erfolgt,
  - für die Anlage E I nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 5 Tage vor Entsorgungstermin jedoch spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Gruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
  - für Grundstückseigentümer, welche an den Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossen sind, durch direkte Kontaktaufnahme mit dem vom Verband bezeichneten Entsorgungsunternehmen zum Zwecke der Entleerung. Der Verband führt in den einzelnen Ortsteilen die regelmäßige Entleerung nach einem separat bekanntzumachenden Tourenplan durch. Die über die regelmäßige Entleerung nach Abs. 2 Satz 8 hinausgehende Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Sammelgrube von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den fünf Werktage fallen.

#### § 11 Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten

- (1) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine.
- (2) Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.

#### § 12 Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflussiosen Sammelgrube.
- (2) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4m betragen.
  Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstrakenieren.

Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).

- (3) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur abflusslosen Sammelgrube darf 30m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten, erfolgt dies nicht, muss er die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen.
  - Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein.
  - Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen.
  - Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (5) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß § 11 Absatz 2.
- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 12 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslosen Sammelgrube freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (9) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

#### § 13 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück, so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen h\u00f6herer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgef\u00fchrt werden, hat der Grundst\u00fcckseigent\u00fcmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erm\u00e4-Bigung der Geb\u00fchren. Im \u00dcbrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 14 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

 die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro

- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro
- nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt
   Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 5.000 Euro
- abflusslose Sammelgruben ohne Anzeige errichtet Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro
- (6) bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt Ordnungsgeld ab 01.01.07 25 bis 50 Euro
- (7) Die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durch-

führt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann Ordnungsgeld ab 01.01.02 150 bis 1.500 Euro

(8) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner abflusslose Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro

#### § 15 Inkrafttreten

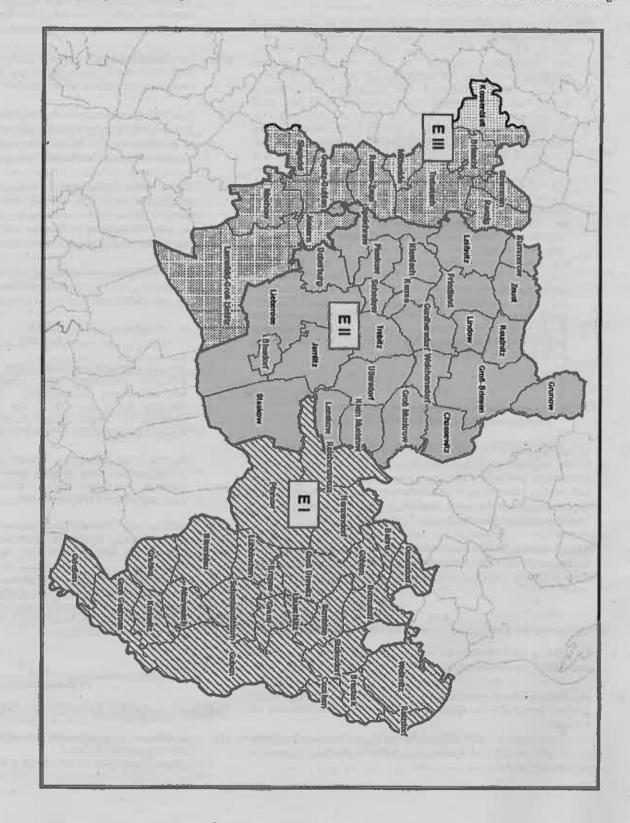
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher

T. Hähle Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



#### Anlage 2 zur Fäkaliensatzung des GWAZ

#### Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
  - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage geführden oder beschädigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Verwertung des Kl\u00e4rschlamms erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verf\u00e4rbung des Abwassers in der Sammelkl\u00e4ranlage oder des Gew\u00e4ssers f\u00fchren, sowie L\u00fcsungsmittel
  - Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten k\u00f6nnen
  - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
  - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
- Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Werte:

a) Temperatur 35 °C
b) pH-Wert 6,5 bis 9,5
c) absetzbare Stoffe 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit

absetzbare Stoffe 10 ml nac abfiltrierbare Stoffe 200 mg/l CSB 2000 mg/l BSB, 500 mg/l

Verseifbare Öle und

Fette 100 mg/l

Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)

b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt

(gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

Organische Lösungsmittel
 halogenierte Kohlenwasserstoffe
 (berechnet als organisches gebundenes

 \*\*Title\*\*

\*\*Title\*

Halogen) 5 mg/l

 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

| a)   | Arsen  | (As)                          | 0,05 mg/l  |  |  |  |
|------|--|-------------------------------|--|--|--|--|
| b)   | Blei   | (Pb)                          | 0,30 mg/l  |  |  |  |
| c)   | Cadmium  | (Cd)                          | 0,10 mg/l  |  |  |  |
| d)   | Chrom ges.                                     | (Cr) -                        | 0,30 mg/l  |  |  |  |
| e)   | Kupfer   | (Cu)                          | 0,50 mg/l  |  |  |  |
| - f) | Nickel   | (Ni)                          | 0,50 mg/l  |  |  |  |
| g)   | Quecksilber                                    | (Hg)                          | 0,01 mg/l  |  |  |  |
| h)   | Selen  | (Se)                          | 1,00 mg/l  |  |  |  |
| i)   | Zink   | (Zn)                          | 2,00 mg/l  |  |  |  |
| j)   | Cobalt   | (Co)                          | 0,10 mg/l  |  |  |  |
| k)   | Silber   | (Ag)                          | 2,00 mg/l  |  |  |  |
| 1)   | Phosphor                                       | (P)                           | 6,50 mg/l  |  |  |  |
| 6.   | Anorganische Stoffe (gelöst)                   |                               |  |  |  |  |
| a)   | Ammonium                                       | (NH <sub>4</sub> )            | 50 mg/l  |  |  |  |
| b)   | Cyanid, leicht                                 |                               |  |  |  |  |
|      | Freisetzbar                                    | (CN)                          | 0,1 mg/l   |  |  |  |
| c)   | Cyanid, gesamt                                 | (CN)                          | 20 mg/l  |  |  |  |
| d)   | Fluorid  | (F)                           | 60 mg/l  |  |  |  |
| c)   | Stickstoff gesamt                              | (N)                           | 75 mg/l  |  |  |  |
| f)   | Sulfat   | (SO <sub>4</sub> )            | 400 mg/l   |  |  |  |
| g)   | Sulfid   | (S)                           | 2 mg/l   |  |  |  |
| h)   | Chlorid  | (CI)                          | 800 mg/l   |  |  |  |
| i)   | AOX  |                               | 0,5 mg/l   |  |  |  |
| 7.   | Organische Stoffe                              |                               |  |  |  |  |
| a)   | Wasserdampfflüchtige                           |                               |  |  |  |  |
|      | Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) |                               | 75 mg/l  |  |  |  |
| b)   | Farbstoffe                                     |                               | igen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer schen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |  |  |  |
| 8.   | Spontan sauerstoffverbrauchende                | 740.10 10.0                   |  |  |  |  |
|      | Stoffe<br>z.B. Natriumsulfid                   | nur in einer so niedi         |  |  |  |  |
|      |  | Konzentration, dass           |  |  |  |  |
|      | Eisen-II-Sulfat                                | anaeroben Verhältnisse in der |  |  |  |  |

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

auffreten.

 Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

öffentlichen Kanalisation

- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwässerbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwässerbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwässers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lästen des Grundstückseigentümers.

#### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2, Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 20.12.2010 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 34/10, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweck verbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

## 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammentsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

#### Präambel

Auf der Grundlage

 der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom

18. Dezember 2007 (GVBL 1 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom

23. September 2008 (GVBl. I S. 202),

der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI, 1 S.194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI, 1 S.202),

der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160),

der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI, 2005 I S. 50 f) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI, 1/10, Nr.28),-

des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg.AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gülfigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr.28)

der Abgabenordnung (AO 1977) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. 1 S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2474),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 20.12.2010 mit Beschluss Nr. VV 35/10 die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlantmentsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren

 Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlammentsorgungssatzung die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Sūd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Granow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlammentsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlamms und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vorund Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlammentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
   Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
  - Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

#### 64

#### Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld für die Mengengebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührenschuld und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO).
  Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

#### § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wochsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

  Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen(z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung.

  Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

#### § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt
  - für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I ab 01.01.2007 20,09 Euro je Kubikmeter
  - für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E. II ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 29,15 Euro ab 01.01.2009 29,68 Euro je Kubikmeter
  - für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 29.15 Euro ab 01.01.2009 bis 31.12.2009 30.16 Euro ab 01.01.2010 29,95 Euro je Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, wird für jede weitere angefangene 3 m Schlauchlänge je Entleerung ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

#### § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen

(1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird. Für die Entwässerungsanlage E I erfolgt die Berechnung nach nachgewiesenem Aufwand. Für die Entwässerungsanlage E II und E III erfolgt die Berechnung nach

Für die Entwässerungsanlage E II und E III erfolgt die Berechnung nach einem pauschaliertem Erstattungssatz.

Er beträgt für die Entwässerungsanlage E II

- an Werktagen (Montag bis Samstag, 20.00 bis 6.00 Uhr)
   20,00 Euro je angefangene halbe Stunde,
- an Sonn- und Feiertagen
   25,00 Euro je angefangene halbe Stunde.

Er beträgt für die Entwässerungsanlage E III

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag, 20.00 bis 6.00 Uhr) 16,00 Euro je angefangene halbe Stunde,
- an Sonn- und Feiertagen
   21,00 Euro je angefangene halbe Stunde
- Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrfässig
  - entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 41 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
  - entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
  - c. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 € geahndet.

#### § 9 Inkrafttreten

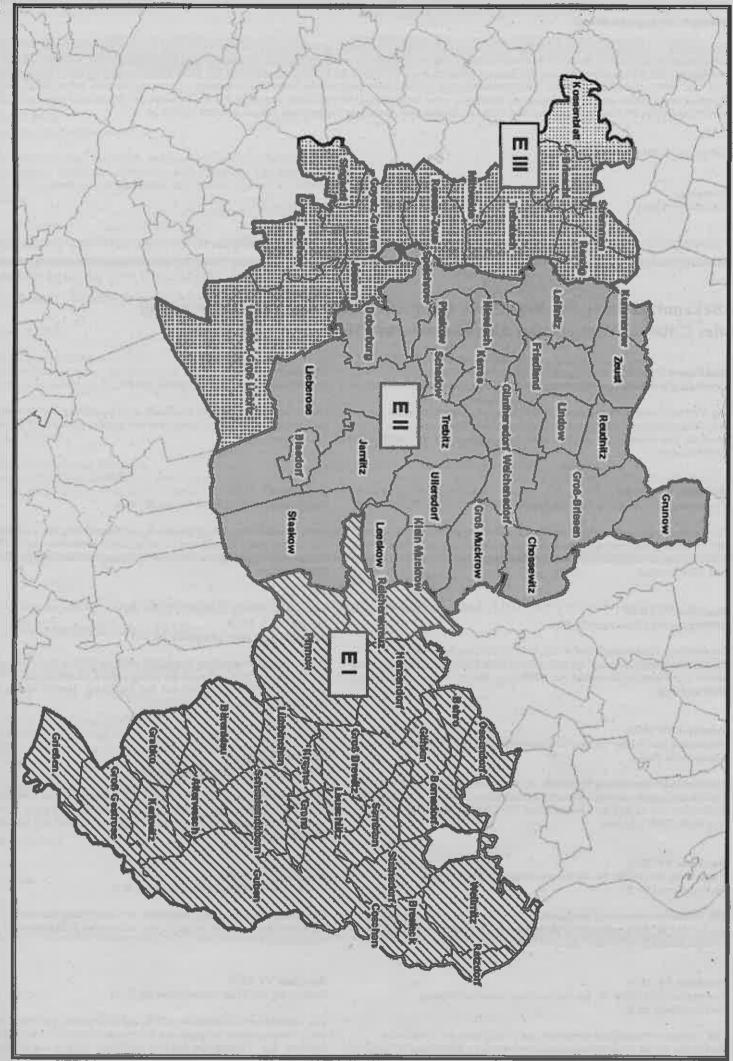
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke T. Hähle

Verbandsvorsteher . Vorsitzender der Verbandsversammlung

inlage 1



#### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammentsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, vorstenende 2. Anderungssatzung der Geountensatzung zur Klarsenfahrnetensorgungssatzung des Gubereit Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrner Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahren von der Verfahre rens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorsehrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 20.12.2010

P. Jeschke Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 09.12.2010

#### Beschlass VV 16/10

Festsetzung des Trinkwasserpreises für W I

Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes, den Trinkwasserpreis entgegen der anliegenden Kalkulation auf 1,72 E/m³ festzusetzen. Die Grundpreise und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 17/10

Festsetzung der Abwassergebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes, die Abwassergebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 2,94 E/m3 festzusetzen. Die Grundgebühren und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 18/10

Festsetzung der Fäkaliengebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Fäkaliengebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 3,96 E/m? festzusetzen. Die Grundgebühren und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 19/10

Festsetzung der Gebühr für die Fäkalienentsorgung saisonal genutzter Grundstücke für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Fäkaliengebühr saisonal genutzter Grundstücke entgegen der anliegenden Kalkulation auf 12,60 €/m³ festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 20/10

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Regenkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Regenkanal gemäß der anliegenden Kalkulation auf 1,20 €/m3 festzusetzen

#### Beschluss VV 21/10

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Mischkanal entgegen der anliegenden Kalkulation auf 1,84 €/m³ festzusetzen.

#### Beschluss VV 22/10

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Klärschlammgebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 20,09 €/m³ festzusetzen.

#### Beschluss VV 23/10

Festsetzung des Trinkwasserpreises für W II

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, den Trinkwasserpreis entgegen der anliegenden Kalkulation auf 1,42 E/m3 festzusetzen. Die Grundpreise und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 24/10

Festsetzung der Abwassergebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Abwassergebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 3,70 €/m³ festzusetzen. Die Grundgebühren und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 25/10

Festsetzung der Fäkaliengebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Fäkaliengebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 6,79 €/m³ festzusetzen. Die Grundgebühren und ihre Stuffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

#### Beschluss VV 26/10

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Klärschlammgebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 29,68 €/m³ festzusetzen.

#### Beschluss VV 27/10

Festsetzung des Trinkwasserpreises für W III

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, den Trinkwasserpreis entgegen der anliegenden Kalkulation auf 1,49 E/m3 festzusetzen. Die Grundpreise und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

Beschluss VV 28/10

Festsetzung der Abwassergebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Abwassergebühr entgegen der anliegenden Kalkulation auf 4,46 E/m³ festzusetzen. Die Grundgebühren und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsiahr 2009 bestehen.

Beschluss VV 29/10

Festsetzung der Fäkaliengebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Fäkaliengebühr gemäß der anliegenden Kalkulation auf 6,85 €/m³ festzusetzen. Die Grundgebühren und ihre Staffelung bleiben wie im Geschäftsjahr 2009 bestehen.

Beschluss VV 30/10 Festsetzung der Klärschlammgebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Vorstandes, die Klärschlammgebühr gemäß der anliegenden Kalkulation auf 29,95 €/m³ festzusetzen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20.12.2010

Beschluss VV 32/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss VV 33/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form. Beschluss VV 34/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

#### Beschluss VV 35/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammentsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

## Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße erlässt folgenden

#### Bescheid:

- Der Wirtschaftsplan 2010 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der der Verbandsversammlung in der Sitzung am 09. Dezember 2010 zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung, Vorlage VV 31/10, wird im Wege der Ersatzvornahme anstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde beschlossen.
- 2. Für die Ersatzvornahme werden keine Kosten erhoben.

Forst, den 15.12.2010

Gez. Altekrüger Landrat

#### Wirtschaftsplan des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2010

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Gemäß § 116 der Kommunalverfassung (Bbg.KVerf.) hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde für den Gubener Wasserund Abwasserzweckverband (GWAZ) durch den Beschluss im Wege der Ersatzvornahme anstelle und auf Kosten des GWAZ den Wirtschaftsplan des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn

der Jahresgewinn 0,00€ der Jahresverlust 0,00€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss

Aus laufender Geschäftstätigkeit

Mittelabfluss

aus der Investitionstätigkeit

Mittelabfluss

aus der Finanzierungstätigkeit

1.089.000,00€

481,000,00€

3.017.000,00€

10.689.000,00€

Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf

0,00€

2.2. der Gesamtbetrag der Ver-

Pflichtungsermächtigung auf

2.3. die Verbandsumlage

0,00€

Für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband :

Forst, den 15.12.2010

Altekrüger

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße

Als Kommunalaufsichtsbehörde

#### Bekanntmachungsanordnung!

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2010, wurde im Wege der Ersatzvornahme anstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde beschlossen. Der Wirtschaftsplan 2010 wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf.) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 10.01.2011 bis 21.01.2011 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Str. 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), in 03172 Guben, von 09:00 bis 15:00 Uhr im Raum 12b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 16.12.2010

Peter Jeschke Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Gubener Wasserund Abwasserzweckverbandes

Der mit Beschluss Nr. VV 11/10 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18.10.2010 festgestellte Jahresabschluss 2009 einschließlich Bestätigungsvermerk liegt gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf.) vom 10.01.2011 bis zum 21.01.2011 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 12b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 29.11.2010

Peter Jeschke Verbandsvorsteher

# Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von drei Mitteilungen für Herrn Andreas Thiede, geb. 08.02.1956, letzte bekannte Anschrift: Weinberg 13, 15848 Friedland

Es wird bekannt gegeben, dass drei Mitteilungen für Herrn Andreas Thiede in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 21, zur Abholung bereit liegen. Die erste Mitteilung hat das Datum vom 25.07.2008 und das Aktenzeichen VRF08-0022. Die zweite Mitteilung hat das Datum vom 15.11.2010 und das Aktenzeichen DRF100219 und die dritte Mitteilung hat das Datum vom 07.12.2010 und das AktenzeichenVMF101540.

Die Abholung kann nur durch Herrn Andreas Thiede persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gelten die Mitteilungen auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Peter Jeschke

Verbandsvorsteher des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes